



Kreisverwaltung · 52523 Heinsberg

Stadt Geilenkirchen  
Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld  
-persönlich o. V. i. A. -  
Markt 9  
52511 Geilenkirchen



**Der Landrat**  
Stabsstelle Kommunalaufsicht und Vergaben  
Geschäftszeichen: 15 11 80 -2/5

Frau Keulen  
Zimmer-Nr.: 128  
Tel.: 0 24 52 - 13 13 02  
Fax: 0 24 52 - 13 13 95  
E-Mail: [Kommunalaufsicht@kreis-heinsberg.de](mailto:Kommunalaufsicht@kreis-heinsberg.de)

Sprechstunden:  
mo - fr 08.30 - 12.00 Uhr  
di u. do 14.00 - 16.00 Uhr

09.03.2022

**Beschluss des Stadtrates vom 27.10.2021 hinsichtlich der Straßenplanung in der  
Fliegerhorstsiedlung Teveren  
hier: Beschwerdeschreiben vom 08.12.2021**

**Ihr Schreiben vom 20.01.2022  
Ihr Zeichen: 66 10 00**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,

mit Beschluss des Rates vom 27.10.2021 wurde die Straßenausbauplanung für den westlichen Teil der sogenannten Fliegerhorstsiedlung beschlossen.

Der Beschluss sieht einen Straßenausbau mit einer beidseitigen Gehwegbreite von 1,25 m vor. Für einen derartigen Ausbau entschieden sich auch die Anwohner der sogenannten Fliegerhorstsiedlung, nachdem im Rahmen einer Einwohnerversammlung drei verschiedene Varianten eines möglichen Ausbaus zur Diskussion standen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die hier am 09.12.2021 eingegangene Beschwerde. Der Beschwerdeführer beklagt die fehlende Barrierefreiheit bei der beschlossenen Gehwegbreite und sieht den gefassten Ratsbeschluss aus diesem Grund als rechtswidrig an.

Zwecks Einschätzung der Streitgegenständlichen Thematik und abschließender Prüfung wurde das Amt für Umwelt und Verkehrsplanung des Kreises Heinsberg um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Nach mehreren Ortsbesichtigungen seitens des Fachamtes und anschließender Stellungnahme stellt sich die Situation wie folgt dar:

Die Nutzungsabläufe innerhalb des Siedlungsgebietes bestehen fast ausschließlich aus Ziel- und Quellverkehren. Ein fußläufiger Verkehr kann lediglich vom Wohnhaus zum Auto sowie vom Auto zum Wohnhaus festgestellt werden. Ein darüberhinausgehender Fußverkehr ist nicht wahrzunehmen.

Zudem ist der Parkdruck innerhalb des Siedlungsgebietes sehr groß. Die im Zufahrtbereich der Siedlung befindliche Bushaltestelle wird nur sehr mäßig frequentiert.

Auf Grundlage dieser festgestellten Wohnverhältnisse und täglichen Abläufe sollte eine Planung auf die Bedürfnisse der Bewohner abgestellt werden. Diese wurden bei der bisherigen Planung vorbildlich beteiligt.

Grundlage für die innerörtliche Straßenraumgestaltung sind die zurzeit gültigen Richtlinien EFA (Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen) und RAST 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen).

Hierbei geht die EFA von einer Mindest-Gehwegbreite von 2,10 m aus.

Laut RAST 06 ergibt sich sogar eine Gesamtbreite von 2,50 m.

Bei nur sehr geringem Fußgängeraufkommen, welches für die Fliegerhorstsiedlung zutrifft, sieht die RAST 06 jedoch die Möglichkeit einer Reduzierung der Gehwegbreite auf 1,50 m vor.

In Abwägung beider vorgenannter Richtlinien mit den vor Ort festgestellten Bedürfnissen wird seitens des Fachamtes eine Gehwegbreite von 1,50 m als ausreichend angesehen.

Vor dem Hintergrund des Vorgenannten sowie unter Hinzuziehung Ihrer Stellungnahme vom 20.01.2022 schließe ich mich der Auffassung des hiesigen Fachamtes an und sehe eine Gehwegbreite von 1,50 m als Mindestmaß an.

Der eingangs genannte Ratsbeschluss verletzt demnach geltendes Recht, so dass dieser gemäß § 54 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen durch Sie zu beanstanden ist.

Ich darf Sie bitten, mich über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Der Beschwerdeführer sowie die Bezirksregierung Köln erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Pusch